

## **930 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

---

# **Bericht**

## **des Finanz- und Budgetausschusses**

**über die Regierungsvorlage (806 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Zusatzprotokoll**

Der vorliegende Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien verfolgt primär das Ziel, eine Doppelbesteuerung auf einkommensteuerlichem und vermögensteuerlichem Gebiet generell zu vermeiden. Dies wird einerseits durch eine teilweise bzw. völlige Ausscheidung bestimmter Gegenstände der Abgabenerhebung sowie andererseits durch eine Anrechnung der Steuer des einen Vertragsstaats von bestimmten Gegenständen der Abgabenerhebung auf die Steuer des anderen Vertragsstaats, die auf diese Gegenstände der Abgabenerhebung entfällt, bewirkt. Darüber hinaus eröffnet das Abkommen auch die Möglichkeit des Informationsaustausches zur Bekämpfung der internationalen oder nationalen Steuerhinterziehung und Steuerflucht. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages werden im wesentlichen keine finanziellen und keine personellen Wirkungen verbunden sein.

Das vorliegende Abkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1

B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Dezember 1981 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Koppensteiner, Dkfm. Bauer, Dr. Veselsky und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie des Bundesministers für Finanzen Dr. Salcher einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Dem Finanz- und Budgetausschuß erschien eine spezielle Transformation im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Zusatzprotokoll (806 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1981 12 04

**Wanda Brunner**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann